

Satzung
zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Memmingen
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2023
(SVBl. S. 322)

Auf Grund des Art. 3 Absatz 2 i.V.m Art. 7 Absatz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr.1, 2, Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Memmingen nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Abfallvermeidung	4
§ 4 Ausnahmen von der städtischen Abfallentsorgung	5
§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht	6
§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang	7
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht	8
§ 8 Benutzung der öffentlichen Einrichtung	8
§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung	8
2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle	9
§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns	9
§ 10a Abfallbehälter	9
§ 11 Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter für die Restmüll- und Biomüllabfuhr	10
§ 12 Erforderliche Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter	12
§ 13 Wertstoff- und Problemmüllzentrum	13
§ 14 Wertstoffsammlung	13
§ 15 Problemmüllsammlung	14
§ 16 Sperrmüllsammlung	14
§ 17 Sammlung von Garten- und Grünabfällen	14
§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer	14
3. Abschnitt Schlussbestimmungen	16

§ 19 Bekanntmachungen.....	16
§ 20 Gebühren.....	16
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel.....	17
§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	18

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele der Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, öffentliche Einrichtung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Die Stadt informiert und berät Abfallbesitzer über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- (4) ¹Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. ²Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
1. Restmüll- und Biomüllabfuhr im Rahmen des Holsystems (§ 10 Absatz 2),
 2. im Rahmen des Bringsystems (§10 Absatz 3)
 - a) Wertstoff- und Problemmüllannahmestellen (§§ 13 bis 15),
 - b) Sperrmüllannahmestelle (§16),
 - c) Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle (§ 17),
 3. Umladestation und Annahmestelle im Rahmen der Selbstanlieferung (§ 18).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2

Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz genannten Stoffe und Gegenstände.

- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Im Sinne dieser Satzung sind
1. Biomüll
organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste (s. Anlage) geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 2. Garten- und Grünabfälle
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
 3. Bauschutt
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
 4. Baustellenabfälle
nichtmineralisierte Stoffe aus Bautätigkeiten.
 5. Bodenaushub
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 6. Straßenaufbruch
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
 7. Klärschlamm
bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.
 8. Sperrmüll
Abfälle aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Bauschutt, Baustellenabfällen, Abfälle aus Bränden, Biomüll, Garten- und Grünabfällen, Problemmüll und der Wertstoffsammlung unterliegenden Wertstoffen, die selbst nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die von der Stadt zugelassenen Restmüllbehälter passen oder wegen ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und mit einem Gebäude nicht fest verbunden waren. Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen

9. **Problemmüll**
Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, flüssige Farben und Lacke, Spraydosen mit Restinhalt, Quecksilberhaltige Abfälle, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
10. **Restmüll**
Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht der Biomüllabfuhr oder der Wertstoffsammlung, der Sammlung von Garten- und Grünabfällen, der Problemmüllsammmlung, der Sperrmüllsammmlung und der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten unterliegen.
11. **Elektro- und Elektronikaltgeräte**
Altgeräte im Sinne von § 3 Ziff. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung.
12. **Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern**
Stoffe, die ca. 10 bis 15% festgebundenen Asbest enthalten und im übrigen überwiegend aus Zement bestehen, wie Asbestzementprodukte sowie (Bauschutt-) Gemische mit Anteilen von Asbestzement (Abfallschlüssel AVV 17 06 05*).
13. **Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern**
Stoffe mit schwach gebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m³ liegt, zum Beispiel Spritzasbest (Abfallschlüssel AVV 17 06 01*).
14. **Abfälle aus Bränden**
Brandschutt (eher mineralisch) und Brandrückstände (eher organisch) sind Abfälle in Folge von Brandereignissen z. B. in Wohn- und öffentlichen Gebäuden, in Gewerbe- und Industriebetrieben, Laboren und landwirtschaftlichen Anwesen.
- (5) Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Absatz 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten und soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Abfallbewirtschaftung (§ 1 Absatz 1) erreicht werden.

- (2) Die Stadt berücksichtigt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst Erzeugnisse, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind.
- (3) ¹Die Stadt verpflichtet Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 2, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt. ²Vorbehaltlich von Sonderregelungen in städtischen Satzungen dürfen bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Grundsätze in den Absätzen 2 und 3 verfahren.

§ 4

Ausnahmen von der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Von der städtischen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
 - b) gefährliche Abfälle, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (Abfallschlüssel AVV 18 01 06*, 18 01 08*, 18 02 05* und 18 02 07*),
 - c) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10*);
 - d) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);

4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien soweit nicht eine Verpflichtung nach § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht;
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
 6. Klärschlamm und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 25% haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien;
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Abfälle aus Bränden, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme;
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. ²Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus von Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 11, 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder nach § 29 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Garten- und Grünabfällen und nach Maßgabe des 17 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Überlassung verwertbarer Abfälle an gemeinnützige Sammler. ³Unberührt bleibt das Recht, im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten, Abfälle an den Handel zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einem von ihr benannten Dritten auf Verlangen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Die Auskunftspflichtigen haben den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach §§ 7 und 15 KrWG das Betreten der Grundstücke nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 Sätze 2-4 KrWG zu gestatten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu dulden.

§ 8

Benutzung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück einzubringen (Holsystem) oder im Bringsystem den entsprechenden Annahmestellen (§ 1 Absatz 5 Nummer 2) zuzuführen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Holsystems (Absatz 2),
 - b) im Rahmen des Bringsystems (Absatz 3);
 2. durch den Besitzer selbst oder einen von ihm Beauftragten (§ 18).
- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Anfallgrundstück abgeholt. ²Dem Holsystem unterliegt die Restmüll- und Biomüllabfuhr nach Maßgabe der § 11 und 12.
- (3) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 an den von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten bereitgehaltenen Sammeleinrichtungen erfasst. ²Dem Bringsystem unterliegen
1. die Wertstoffsammlung nach Maßgabe des § 14,
 2. der Problemmüllsammmlung nach Maßgabe des § 15,
 3. die Sperrmüllsammmlung nach Maßgabe des § 16,
 4. die Garten- und Grünabfallsammmlung nach Maßgabe des § 17.

§ 10a Abfallbehälter

- (1) ¹Die im Rahmen des Holsystems zugelassenen und bereitzuhaltenden Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonnen) werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in der nach Maßgabe dieser Satzung erforderlichen Art, Zahl und Größe zur Verfügung gestellt. ²Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten und sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich und sachgemäß zu behandeln; bauliche oder technische Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. ³Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu melden. ⁴Die Anschlusspflichtigen haften der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten bei Beschädigung, übermäßigen Verunreinigungen und Verlust der Abfallbehälter.

- (2) ¹Bei der Restmüllabfuhr sind folgende graue Restmüllbehälter nach DIN EN 840 Ausgabe 2004 zugelassen
- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Müllgroßbehälter mit | 60 Liter Nennvolumen, |
| 2. Müllgroßbehälter mit | 80 Liter Nennvolumen, |
| 3. Müllgroßbehälter mit | 120 Liter Nennvolumen |
| 4. Müllgroßbehälter mit | 240 Liter Nennvolumen, |
| 5. Müllgroßbehälter mit | 770 Liter Nennvolumen, (Container), |
| 6. Müllgroßbehälter mit | 1100 Liter Nennvolumen, (Container) für
Zapfenaufnahme und Kammschüttung. |

²Bei der Biomüllabfuhr sind genormte braune Biotonnen in den Größen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zugelassen.

- (3) ¹Die zugelassenen Abfallbehälter sind mit Identifikationseinrichtungen ausgestattet. ²Die Stadt kann verlangen, dass zugelassene Abfallbehälter, die noch nicht mit Identifikationseinrichtung ausgestattet sind, von den Anschlusspflichtigen mit von der Stadt ausgegebenen gültigen Kontrollkennmarken versehen werden. ³Der Verlust der Kontrollmarke sowie die Beschädigung oder der Verlust einer Identifikationseinrichtung ist der Stadt unverzüglich zu melden. ⁴Nach Abmeldung bzw. Austauschwunsch des Anschlusspflichtigen sind die Abfallbehälter in gereinigtem Zustand innerhalb von vier Wochen bei der Stadt abzugeben, andernfalls erfolgt die Abholung bzw. bei Nichtvorfinden die Wiederbeschaffung des Abfallbehälters kostenpflichtig auf Rechnung des Anschlusspflichtigen.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter für die Restmüll- und Biomüllabfuhr

- (1) ¹Für die Abholung durch die Restmüllabfuhr ist der Restmüll in den zugelassenen grauen Abfallbehältern für Restmüll (Restmüllbehälter) und für die Abholung durch die Biomüllabfuhr ist der Biomüll in den zugelassenen braunen Abfallbehältern für Biomüll (Biotonnen) bereitzustellen. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden. ³Wird Biomüll trotz Aufforderung nicht sortenrein zur Abholung bereitgestellt, wird dieser gesondert gegen Gebühr als Restmüll durch die Restmüllabfuhr abgeholt.
- (2) ¹Fällt auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in bereitstehenden zugelassenen Restmüllbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in Abfallsäcken neben den Restmüllbehältern zur Abholung bereitzustellen. ²Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (3) ¹Andere als die zugelassenen Abfallbehälter, Abfallbehälter ohne Identifikationseinrichtung (§ 10a Absatz 3) und Abfallbehälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 nicht entleert. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. ³Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt.
- (4) ¹Die Stadt bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. ²Die Restmüllabfuhr und Biomüllabfuhr erfolgt im wöchentlichen Wechsel. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebiets vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so

wird der geänderte Abfuhrtag rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (5) ¹Die Abfallbehälter sind unbeschadet des Absatzes 4 nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fußgänger oder Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) ¹Die Abfallbehälter dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb anschlusspflichtiger Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze sind so zu wählen, dass von den Abfallbehältern keine Belästigungen durch Geruch, Staub oder Ungeziefer oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen können. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁴Für die ordnungsgemäße Nutzung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige verantwortlich, er hat in angemessener Art und Weise auf die Mitbenutzer der Behältnisse einzuwirken. ⁵Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen in einer Weise sauber zu halten, dass Geruchsbelästigungen und andere Umweltunverträglichkeiten soweit wie möglich vermieden werden.
- (7) ¹Die Standplätze für Container sind so zu wählen, dass die Spezialfahrzeuge zur Entleerung ungehindert an sie heranfahren können. ²Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein und während der Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand gehalten werden, insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. ³Die Transportwege dürfen keine Stufen haben und keine Steigung von mehr als 5 % aufweisen und müssen für Kraftfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 30 t ausgebaut sein. ⁴Können die Standplätze für Container nicht angefahren werden, sind die Container unbeschadet des Absatz 4 nach Weisung der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ⁵Nach der Leerung sind die Container unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁶Fußgänger oder Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) Können Abfallbehälter aus Gründen nicht entleert werden, die von Anschluss- oder Überlassungspflichtigen zu vertreten sind, so erfolgt die Entleerung nach Wegfall des Hinderungsgrundes zum nächsten Abfuhrtermin.
- (9) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen sind in stich-, bruch- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältnissen zu sammeln. ³Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Abfälle sind mit der sicheren Umhüllung in die zugelassenen Restmüllbehälter einzubringen.

§ 12

Erforderliche Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem Restmüll aus privaten Haushaltungen alleine oder gemischt mit gewerblichen Siedlungsabfällen oder ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, müssen zugelassene Restmüllbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereit gehalten werden, damit die regelmäßig anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufgenommen werden kann; mindestens muss auf jedem Grundstück oder für jede Gewerbeeinheit ein nach § 10a Absatz 2 Satz 1 zugelassener Restmüllbehälter vorhanden sein.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der bereitzuhaltenden Restmüllbehälter zu melden; dabei ist die erforderliche Behälterkapazität mit der kleinstmöglichen Zahl an Restmüllbehältern zu ermitteln. ²Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der bereitzuhaltenden Restmüllbehälter abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, wenn die gemeldete Kapazität nicht aus der kleinstmöglichen Zahl an Restmüllbehältern besteht oder für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (3) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss entsprechend der bereitzuhaltenden Restmüllbehälterkapazität in ausreichender Zahl und Größe Behälterkapazität für Biomüll vorhanden sein und zwar mindestens bei einem Nennvolumen

1. bis 60 Liter	1 Biotonne mit	60 Liter Nennvolumen,
2. bis 80 Liter	1 Biotonne mit	80 Liter Nennvolumen,
3. bis 120 Liter	1 Biotonne mit	120 Liter Nennvolumen,
4. bis 240 Liter	2 Biotonnen mit zusammen	240 Liter Nennvolumen,
5. bis 770 Liter	6 Biotonnen mit zusammen	720 Liter Nennvolumen,
6. bis 1100 Liter	9 Biotonnen mit zusammen	1080 Liter Nennvolumen.

²Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass abweichend von Satz 1 eine geringere Behälterkapazität jedoch mindestens 80 Liter bereitgestellt wird. ³Bei Grundstücken mit besonders hohem Biomüllanfall kann die Stadt auf Antrag widerruflich zulassen, dass eine über Satz 1 hinausgehende Behälterkapazität bereitgestellt wird (zusätzliche Biotonne).

⁴Auf schriftlichen Antrag befreit die Stadt einen Landwirt widerruflich von der Verpflichtung nach Satz 1, wenn er nachweislich eine Dungstätte betreibt. ⁵Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn wiederholt Biomüll der Restmüllabfuhr zugegeben oder sonst entgegen dieser Satzung beseitigt wird; sie ist zu widerrufen, wenn der Dungstättenbetrieb aufgegeben wird. ⁶Für Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 in denen nachweislich kein Biomüll anfällt gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.

- (4) ¹Die Stadt kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Anschlusspflichtigen widerruflich gestatten, dass auf benachbarten Grundstücken gemeinsame Restmüllbehälter und Biotonnen bereitgestellt werden; für Restmüllbehälter gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. ²Die Gestattung wird widerrufen, wenn ein beteiligter Anschlusspflichtiger dies beantragt. ³Die Gestattung kann widerrufen werden, wenn die vorgehaltene gemeinsame Behälterkapazität nicht nur vorübergehend für das Restmüllaufkommen der angeschlossenen Grundstücke nicht ausreicht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für private Haushalte und Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken entsprechend.

§ 13

Wertstoff- und Problemmüllzentrum

¹Die Stadt betreibt selbst oder durch einen Beauftragten ein Zentrum für die Sammlung von Wertstoffen und Problemmüll sowie Sperrmüll (Wertstoff- und Problemmüllzentrum – WuP).
²Das Wertstoff- und Problemmüllzentrum dient als Sammelstelle zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten nach § 13 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz. ³Standort und Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.

§ 14

Wertstoffsammlung

- (1) Der Wertstoffsammlung durch die Stadt unterfallen folgende Wertstoffe aus privaten Haushaltungen und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen
1. Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 2. Altpapier und Kartonagen,
 3. Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbänden,
 4. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbänden,
 5. Altmetall,
 6. Speisefette- und -öle,
 7. Styropor (weiß und sauber),
 8. Altkleider und Altschuhe,
 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte.
- (2) ¹Die Wertstoffe nach Absatz 1 sind durch den Abfallerzeuger vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen. ²Soweit sie nicht einem Rückführungssystem zugeführt oder durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sind sie der Stadt oder deren Beauftragten im Wertstoff- oder Problemmüllzentrum zu übergeben; die Wertstoffe nach Absatz 1 Buchstabe a bis d aus privaten Haushalten können auch dezentralen Einrichtungen zur Erfassung von Wertstoffen (Wertstoffinseln) nach Maßgabe des Absatzes 3 übergeben werden. ³ Der Inhalt von Verkaufsverpackungen muss bei der Übergabe bestimmungsgemäß ausgeschöpft (restentleert) sein.
- (3) ¹Die Wertstoffinseln sind regelmäßig mit mindestens je einem Sammelbehälter für die Wertstoffarten Behälterglas getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos (Grün-, Braun- und Weißglas), Altpapier und Kartonagen (Altpapier), Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbänden (Blech/Aluminium) und Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbänden (Kunststoffe/Getränkepackungen) sowie für Altkleider und Altschuhe ausgestattet. ²Die Wertstoffinseln dürfen nur von privaten Haushalten mit haushaltsüblichen Mengen und nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. ³Die Wertstoffe sind in die jeweils für die jeweiligen Wertstoffarten vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. ⁴Ist die Aufnahmekapazität eines Sammelbehälters erschöpft oder ist ein Gegenstand für den Einwurf in den Sammelbehälter zu groß, darf der jeweilige Wertstoff nicht anderweitig an der Wertstoffinsel zurückgelassen werden. ⁵An den Wertstoffinseln dürfen Wertstoffarten, für die kein Sammelbehälter bereitsteht sowie andere Abfällen nicht zurückgelassen werden.
- (4) Wertstoffe dürfen der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht übergeben sowie der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung nicht zugeführt werden und nicht mit Problemmüll vermengt werden.

§ 15 Problemmüllsammlung

- (1) Problemmüll ist der Stadt oder deren Beauftragten im Wertstoff- und Problemmüllzentrum oder an anderen jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu übergeben.
- (2) Die Möglichkeit, Problemmüll bei den Verkaufsstellen einer geordneten Entsorgung zuzuführen bleibt unberührt.
- (3) Problemmüll darf der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht übergeben sowie der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung nicht zugeführt werden und nicht mit Wertstoffen vermengt werden.

§ 16 Sperrmüllsammlung

- (1) ¹Sperrmüll kann von den Überlassungsberechtigten im Wertstoff- und Problemmüllzentrum und an anderen von der Stadt bekannt gegebenen Stellen abgegeben werden. ²Im Zweifelsentscheidet die Stadt, ob es sich bei dem abgegebenen Abfall um Sperrmüll im Sinne der Satzung handelt.
- (2) ¹Überlassungsberechtigte können die Stadt oder deren Beauftragte mit der Abholung von Sperrmüll beauftragen; Art und Menge des abzuholenden Sperrmülls sind anzugeben. ²Die Stadt gibt bekannt wo der Abholauftrag gestellt werden kann. ³Die Stadt oder deren Beauftragte bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen diesen mit. ⁴Der abzuholende Sperrmüll ist zum Abholzeitpunkt der Stadt oder deren Beauftragten auf dem angeschlossenen Grundstück zu übergeben. ⁵Der Sperrmüll darf bis zur Abholung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt werden. ⁶Die Möglichkeit, sich beim Sperrmülltransport privater Dritter zu bedienen bleibt unberührt.

§ 17 Sammlung von Garten- und Grünabfällen

- (1) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten privater Haushaltungen sind der Stadt oder deren Beauftragten an den jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht nachweislich der Eigenkompostierung (Eigenverwertung - § 6 Absatz 4) zugeführt werden.
- (2) Die Annahme von Garten- und Grünabfällen an den Sammelstellen kann von der Vorlage eines von der Stadt ausgegebenen Berechtigungsnachweises abhängig gemacht werden.
- (3) Garten- und Grünabfälle dürfen nicht der Restmüllabfuhr übergeben sowie nicht der Sperrmüllsammlung zugeführt werden und nicht mit Wertstoffen oder Problemmüll vermengt werden.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 haben die Abfallbesitzer die in § 4 Absatz 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen unter Beachtung der hierfür geltenden Benutzungsordnungen zu bringen. ²Die Stadt informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung im Holsystem aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) ¹Die Abfälle sind getrennt nach wiederverwertbaren, kompostierbaren, thermisch behandelbaren und deponierbaren Stoffen bei den jeweils dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen anzuliefern. ²Die Anlieferer oder deren Beauftragte haben die Abfälle nach Herkunft, Art, Zusammensetzung und Abfall-Schlüsselnummer zu bezeichnen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.
- (4) Die Abfälle dürfen bis zur Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen nur so aufbewahrt werden, dass von ihnen keine Belästigungen durch Geruch, Staub, Ungeziefer oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen können.
- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. ¹Bodenaushub ist so auszuheben, abzutragen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. ²Bodenaushub soll nach Möglichkeit wieder auf der Baustelle verwendet werden. ³§ 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. ⁴Verunreinigter Bodenaushub ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
 - a. einer Bodenreinigungsanlage,
 - b. einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder
 - c. einer ordnungsgemäßen Beseitigungzuzuführen.
 2. ¹Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Abfällen zur Verwertung und brennbaren Baustellenabfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. ²Beim Abbruch von baulichen Anlagen (kontrollierter Rückbau) mit mehr als 10 m³ Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauschutts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für
 - a. Unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial, bewehrten und unbewehrten Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel,
 - b. nichtmineralisches Abbruchmaterial, Metall, naturbelassenes Holz, behandeltes Holz, Kunststoffe sortiert nach Verwertungsangebot.³Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden. ⁴Belastetes, verunreinigtes Abbruchmaterial ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
 - a. einer Bauschuttreinigungsanlage,
 - b. einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder

- c. einer ordnungsgemäßen Beseitigung

zuzuführen.

⁵Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt vorgeschrieben werden.

3. Asbesthaltige Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern im Sinne der jeweils geltenden Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sind verpackt in zugelassenen Big-Bags anzuliefern. Abfälle mit schwachgebundenen Asbestfasern sind mit geeigneten Bindemittel so zu behandeln, dass diese wie Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern gelagert, transportiert und deponiert werden können.
4. Abfälle aus Bränden dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden.

(6) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen vorbehaltlich des Satzes 2 im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen. ²Bekanntmachungen über die Änderung der Abfuhrtage der Restmüll- und Biomüllabfuhr werden in den in der Memminger Zeitung erscheinenden Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen veröffentlicht.

§ 20 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 1 Bayerisches Abfallgesetz in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Absatz 4 Satz 1 oder 2 verstößt, indem ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zugeführt werden;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt und Grundstücke verbotswidrig nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Absatz 1 oder 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder gegen die Duldungspflicht des § 7 Absatz 2 Satz 2 verstößt;
 4. Abfälle entgegen § 8 Absatz 2 in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt oder entgegen § 8 Absatz 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
 5. entgegen der Vorschrift des § 10a Absatz 1 und § 12 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält oder die Abfallbehälter entgegen § 10a Absatz 1 behandelt;
 6. den Vorschriften über die Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem in § 11 zuwiderhandelt;
 7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehälter (§ 12 Absatz 2) zuwiderhandelt;
 8. den Vorschriften über die Benutzung der Wertstoffinseln in § 14 Absatz 3 Satz 2 bis 5 zuwiderhandelt, insb. die Benutzungszeiten nicht einhält oder Abfälle, Wertstoffe Transportbehältnisse oder sonstige Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern zurücklässt;
 9. entgegen § 14 Absatz 4 Wertstoffe der Restmüll- und Biomüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung zuführt oder mit Problemmüll vermengt;
 10. entgegen § 15 Absatz 3 Problemmüll der Restmüll- und Biomüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung zuführt oder mit Wertstoffen vermengt;
 11. den Vorschriften über die Sperrmüllsammlung (§ 16) zuwiderhandelt, insbesondere nicht zugelassene Abfälle bereitstellt, Sperrmüll auf öffentlichen Verkehrsflächen abstellt oder ohne verbindlichen Termin den Sperrmüll abstellt;
 12. entgegen § 17 Absatz 3 Garten- und Grünabfälle der Restmüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüllsammlung zuführt oder mit Wertstoffen oder Problemmüll vermengt;
 13. den Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer in § 18 zuwiderhandelt, insb. Abfälle zu anderen als der von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Gruppierungen (§ 18 Abs. 5) trennt oder nicht den Anforderungen aus § 18 Absatz 5 a) – d) nachkommt;
 14. einer Anordnung nach § 22 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch und § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 146, berichtigt 1997 Seite 17) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 4 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung**Trennliste Biomüll**

1. Biomüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung ist und darf daher in die Biotonne
 - a) organischer häuslicher Küchenabfall wie beispielsweise:
 - Brot,
 - Eierschalen,
 - gekochte Speisereste,
 - Kaffee- und Teesatz,
 - Molkereiprodukte,
 - Obst und Gemüse,
 - Küchenkrepppapier,
 - Schalen, Kerne von Südfrüchten,
 - Schwarzdruckpapier in geringen Mengen,
 - verdorbene Lebensmittel,
 - Wurst- und Fleischreste,
 - Zimmerpflanzen;
 - b) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten wie beispielsweise:
 - Heckenschnitt und Zweige,
 - Kräuter, Blumen usw.,
 - Laub,
 - Rasenschnitt,
 - Pflanzen mit Schädlingsbefall,
 - Samen- und Wurzelunkräuter.
2. Nicht in die Biotonne dürfen und kein Biomüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung sind folgende Stoffe:
 - Babywindeln, Inkontinenzabfälle und Binden,
 - Baustellenabfälle,
 - buntbedrucktes Papier,
 - Kehricht aus dem Hobby- bzw. Heimwerkerbereich,
 - Schlachtabfälle,
 - Knochen,
 - Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich (Gaststätten, Kantinen u.ä.)
 - flüssige Speisereste aus Großküchen,
 - Speisefette/-öle,
 - Medikamente,
 - nicht kompostierfähige Materialien wie Glas, Metall, Kunststoffe,
 - Problemstoffe, Mineralien (z.B. Erde und Bauschutt),
 - Asche,
 - Restmüll,
 - schwermetallhaltige Abfälle (z.B. Lametta),
 - Staubsaugerbeutel,
 - Straßenkehricht,
 - Textilien und Verbundstoffe,
 - Verpackungen,
 - Wurzelstöcke,
 - Biologisch abbaubare Kunststoffe nach DIN EN 13432, 14995.